

§ 892 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 3 – Zwangsvollstreckung
zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von
Handlungen oder Unterlassungen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 892 ZPO – Widerstand des Schuldners

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ 887 , 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.